

**Satzung
der Stadt Heiligenhaus
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
von Schulräumen für außerschulische Zwecke
vom 13.08.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV/NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 27.6.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Schulräume können Dritten außerhalb der Schulzeit für andere als schulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen wird auf §§ 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 - GV NW S. 492 - verwiesen.
- (2) Über die Vergabe der Schulräume entscheidet der Bürgermeister unter Beteiligung der jeweiligen Schule.

§ 2

(1) Für die Benutzung von Schulräumen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelveranstaltungen

1.1	in Klassen-, Fachunterrichts- und Sonderräumen		
	je Raum		15 €
1.2	in Großräumen		31 €

2. Dauerbenutzungen

2.1	in Klassen-, Fachunterrichts- und Sonderräumen		
	je Raum	jährlich	614 €
		monatlich	51 €
2.2	in Großräumen	jährlich	1.227 €
		monatlich	102 €

2.3 Die vorstehenden Gebühren gelten für eine einmalige Nutzung pro Woche.
Bei einer mehrfachen Nutzung erhöhen sich die unter 2.1 oder 2.2 genannten
Gebührensätze entsprechend der Zahl der Benutzungstage.

(2) Die Gebühren in Abs. 1 gelten für Veranstaltungen bis zu 4 Stunden Dauer. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 30 % der maßgebenden Tarifpositionen erhoben.

(3) Die Schulräume werden grundsätzlich eigenverantwortlich (Übertragung der Schlüsselgewalt und Reinigung der benutzten Räume) bereitgestellt. Sofern die Inanspruchnahme des Hausmeisters, von Reinigungs- oder sonstigen Hilfskräften erforderlich ist, werden dem Veranstalter neben den Beträgen nach Abs. 1 die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Schulräume werden für die nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens 10 Tage vor Durchführung der Veranstaltung an die Stadtkasse Heiligenhaus zu zahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. 01.2002 in Kraft.

Die "Satzung der Stadt Heiligenhaus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Aula am Immanuel-Kant-Gymnasium in Heiligenhaus für außerschulische Veranstaltungen" bleibt von dieser Satzung unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 13. August 2001

Ihle
Bürgermeister

Veröffentlicht im:

Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 16 vom 31.08.2001